

Matthias Donath

Nur die Prachtstücke? Kategorisierung in der Denkmalpflege

Einführung in das Tagungsthema anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005

Seltsam. Streitigkeiten auf dem Gebiet der Denkmalpflege werden oft wie Glaubensfragen geführt. Es gibt nur ja oder nein, falsch oder richtig. Das betrifft auch die Kategorisierung. Blättert man durch die älteren Jahrgänge der «Deutschen Kunst und Denkmalpflege», findet man viele Artikel, die sich abwehrend und polemisch mit diesem Thema auseinandersetzen – so, als stünde der Teufel vor der Tür. Georg Mörsch schrieb 1981: «Wer glaubt, in der Betrachtung der Denkmäler hauptsächlich Unterschiede bemerkt zu haben, die sich in wenigen Wertungsstufen realitätsbezogen umsetzen ließen, muss meiner Meinung nach sein Wahrnehmungsvermögen als Denkmalpfleger überprüfen.»¹ Und in den Wartburgthesen von 1990, aufgestellt von den Landesdenkmalpflegern in der Bundesrepublik Deutschland und in der damals noch bestehenden DDR, heißt es: «Von einer Einteilung der Kulturdenkmäler in Wertkategorien ist abzusehen.»²

Zwei unterschiedliche Auffassungen und Denkschulen stehen sich in diesem Streit gegenüber: In der französischen Denkmalpflege, wo das Classement in der Mitte des 19. Jahrhunderts eingeführt wurde, hat die Einteilung der Denkmale einen administrativen Hintergrund. Mit der Einstufung werden zugleich Zuständigkeit, Betreuung und finanzieller Einsatz des Staates bei Erhaltungsmaßnahmen geregelt. In Deutschland, wo der Denkmalschutz nicht zentralstaatlich geregelt ist, sondern der Landesgesetzgebung unterliegt, setzte sich die Auffassung durch, dass keine Werteinteilung vorgenommen werden dürfe. Alle Denkmale sollten den gleichen Schutz genießen. Die in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erlassenen Denkmalschutzgesetze gehen prinzipiell von der Gleichheit der eingetragenen Denkmale aus.

Bevor ich zur inhaltlichen Begründung dieser Auffassung komme, möchte ich auf die fehlenden Begriffsdefinitionen hinweisen: Die Begriffe Classement, Kategorisierung, Klassifizierung, Differenzierung, Einstufung

und Einteilung werden oft als Synonyme gebraucht. Wenn heute von «Kategorisierung» die Rede ist, dann bezieht sich das auf eine allgemeine Einteilung des Denkmalbestands, ohne dass ausgesagt wird, wie diese Einteilung auszusehen hat.

Gegen die Kategorisierung der Denkmale wurden unterschiedliche Gründe vorgebracht:

1. Der Gleichheitsanspruch beruht auf der in den 1970er Jahren entwickelten theoretischen Begründung des Denkmalschutzes durch den Substanzbegriff: Der Denkmalwert sei an der historischen Bausubstanz festzumachen, die unabhängig von Baugattung, Alter oder Nutzung des Gebäudes bestehe. Die denkmaltheoretische Begründung verbiete es, Werteinteilungen vorzunehmen.

2. Immer wieder wird gesagt, es könne keine objektiven Kriterien geben, die es ermöglichen, eine Differenzierung des Denkmalbestandes vorzunehmen. Werteinteilungen oder andere Einstufungen seien immer subjektiv und durch augenblickliche Interessen begründet.

3. Wenn man eine Klassifizierung einführt, wären die Denkmale der unteren Denkmalklasse in ihrem Bestand bedroht. Die Klassifizierung trüge damit zur Denkmalvernichtung bei, indem der gesetzliche Schutz eingeschränkt werde und die Finanzierungsmöglichkeiten an den Denkmalen der unteren Denkmalklasse vorbeigelenkt würden. Paul Clemen formulierte das 1933 so: «Jeder Versuch der Einführung eines wirklichen Classements für die unbeweglichen Denkmäler bringt zwar die Hervorhebung einer beschränkten Zahl von Bauwerken, aber damit sind zugleich die übrigen mehr oder weniger deklassiert und bei einer Beschränkung des Schutzes der Öffentlichkeit auf jene zugleich vogelfrei erklärt.»

4. Gegen die Klassifizierung wird oft vorgebracht, sie bilde das Einfallstor für die politische Indienstnahme der Denkmalpflege. Die politische Ebene könne in Denk-

malausweisung und Denkmalerhalt hineinreden, indem sie unliebsame Denkmale einer unteren Denkmalklasse zuordnet.

Obwohl es diese prinzipiellen Vorbehalte gibt, hat sich die Klassifizierung längst im denkmalpflegerischen Alltag breit gemacht, ohne dass jedoch darüber ausreichend diskutiert wird. Diese Einteilungen finden auf verschiedenen Ebenen statt und sind teilweise sogar gesetzlich begründet:

Inventarisierung als Kategorisierung

- Jede Denkmalausweisung stellt eine Kategorisierung dar, denn aus dem Gesamtbestand der vorhandenen Bauten müssen diejenigen ausgewählt werden, die in den Genuss des Denkmalschutzes kommen sollen. Insofern besteht eine Werteinteilung zwischen den nicht als Denkmal eingetragenen historischen Bauten, die genauso aus historischer Bausubstanz bestehen, und den unter Denkmalschutz stehenden Bauten. Erst für diese gilt der oben erläuterte Gleichheitsanspruch.³

Kategorisierung nach Wertigkeit

- Denkmale können aufgrund ihres hohen und weltweit geachteten Wertes dem UNESCO-Weltkulturerbe zugeordnet werden. Deutschland beteiligt sich an dieser internationalen Klassifizierung.

- Nach der Haager Konvention von 1954 wurden in Deutschland «national bedeutsame Denkmale» ausgewiesen, denen im Kriegsfall besonderer Schutz gewährt werden muss.

- Um eine Förderung aus Bundesmitteln zu erhalten, muss die «nationale Bedeutung» des Denkmals begründet und nachgewiesen werden. Insofern besteht eine Werteinstufung zwischen national bedeutsamen und nicht national bedeutsamen Denkmalen.

- In den Denkmalschutzgesetzen von Schleswig-Holstein und Baden-Württemberg wird zwischen «einfachen Kulturdenkmalen» und «Kulturdenkmalen von besonderer Bedeutung» unterschieden.

- In Berlin und in anderen Bundesländern gilt zwischen den Unteren Denkmalschutzbehörden und der Denkmalfachbehörde ein «pauschaliertes Einvernehmen». Die Einvernehmensregelung ist für einen Teil des Denkmalbestandes ausgesetzt, sie gilt nur noch bei Denkmalen besonderer Bedeutung (Bauten, die vor 1870 entstanden sind, im Dehio verzeichnete Denkmale). In diesem Fall hat der Dehio, der durch seine

Auswahl eine Kategorisierung vornimmt, Auswirkungen auf die praktische Denkmalpflege.

- In Niedersachsen wurde eine Kategorisierung der zum Verkauf stehenden landeseigenen Denkmale entwickelt.⁴ Der landeseigene Denkmalbestand wurde eingeteilt in Denkmale, die wegen ihrer besonderen Bedeutung nicht verkauft werden sollen, in Denkmale, die nur mit konkreten denkmalpflegerischen Auflagen verkauft werden dürfen und in solche Denkmale, die lediglich mit Hinweis auf die gesetzliche Erhaltungspflicht veräußert werden können.

- Viele Denkmalpfleger treffen in seiner praktischen Arbeit selbst Werturteile: Kirchen und Schlösser werden oft mit anderer Aufmerksamkeit behandelt als Miethäuser des 19. Jahrhunderts. Der Straßenseite eines Hauses wird meist ein höherer Wert beigemessen als der inneren Struktur oder der Hofseite.

Kategorisierung nach Zuständigkeiten

- In vielen Bundesländern sind die Zuständigkeiten der Denkmalfachbehörden oder Unteren Denkmalschutzbehörden bei bestimmten Denkmalgruppen eingeschränkt. In Niedersachsen und Schleswig-Holstein arbeiten die kirchlichen Denkmalpflegebehörden weitgehend eigenständig. Die Stiftung Preussische Schlösser und Gärten in Berlin und Brandenburg ist selbst Untere Denkmalschutzbehörde und damit unabhängig von den regional zuständigen Denkmalschutzbehörden.

Kategorisierung durch Fördermittelvergabe

- Die Fördermittel des Bundes, der Bundesländer und der Denkmalpflegestiftungen sind stark zurückgegangen. Um die wenigen Fördermittel verteilen zu können, müssen tagesaktuelle Entscheidungen getroffen werden. Dabei zählen nicht nur der künstlerische, wissenschaftliche oder geschichtliche Wert, sondern auch praktische Fragen wie Finanzierungskonzept, Eigenmittelanteile, Chancen einer nachhaltigen Nutzung und Denkmalsicherung usw. Diese Kriterien begründen eine Einteilung in förderwürdige Denkmale und nicht förderwürdige Denkmale.

Im Ergebnis heißt das: Elemente der Kategorisierung und Klassifizierung sind schon heute weit verbreitet. Warum müssen wir dennoch über die Einstufung der Denkmale diskutieren?

1. Die Denkmaltheorie wandelt sich. Die Frage, warum und für wen wir Denkmalpflege betreiben, muss

sich jede Generation von neuem stellen. Ist es sinnvoll, alles zu erhalten, was alt ist? Wie weit muss das Auswählen und Bewerten gehen? Sind alle Denkmale und Denkmalgattungen wirklich gleich? Gibt es – außer dem Substanzbegriff – auch andere Begründungen für den Denkmalschutz und den dadurch erforderlich Eingriff in die Eigentumsrechte des Besitzers? Welche Rolle spielt die öffentliche Meinung? Wenn über diese denkmaltheoretischen Fragen neu nachgedacht wird, darf man das Problem der Kategorisierung nicht ausblenden.

2. Die Denkmalmassen lassen sich arbeitstechnisch nicht mehr bewältigen. Seit den 1960er Jahren ist der erfasste Denkmalbestand extrem angestiegen. 1971 schätzten Hartwig Beseler und Dietrich Ellger, dass es in der Bundesrepublik Deutschland nach Abschluss der flächendeckenden Inventarisierung eine Gesamtzahl von ungefähr 140.000 Denkmalen geben werde.⁵ 1981 ging man von 405.000 Denkmalen nach Abschluss der Denkmalerfassung aus. Inzwischen hat sich die Anzahl der Denkmale, nun einschließlich der neuen Bundesländer, mehr als verdoppelt. Die Untersuchung zur Gesamtzahl der denkmalgeschützten Gebäude in Deutschland aus dem Jahr 2002 erbrachte die Zahl von 813.654 Denkmalen⁶ in den deutschen Bundesländern. In Sachsen sind nach dieser statistischen Erfassung immerhin 9,7% aller vorhandenen Wohngebäude unter Denkmalschutz gestellt. In Halle an der Saale sind 12,5% aller Bauten als Denkmale eingetragen, im Stadtgebiet von Leipzig sogar 30%! Dem Mengenproblem liegt – wie Reiner Zittlau es sagte – ein völlig unterschätztes Zeit- und Kapazitätsproblem zugrunde.⁷ Der Denkmalbestand muss von Denkmalschutzbehörden mit schwindendem Personalbestand und geringer werdender finanzieller Ausstattung betreut werden. Die Denkmalbehörden sind immer weniger in der Lage, allen Denkmalen die gleiche Betreuung zukommen zu lassen, die nach dem Gleichheitsgrundsatz eigentlich geboten sein müsste.

3. Denkmalpflege wird nicht als Selbstzweck betrieben. Denkmalpflege ist angewandte Kulturpolitik für die Öffentlichkeit. Die Interessen und Anforderungen, die die Gesellschaft an die staatliche Denkmalpflege stellt, unterliegen Wandlungen. In den letzten Jahren haben sich viele gesellschaftliche Rahmenbedingungen geändert. In den neuen Bundesländern, wo besonders viele historische Bauten erhalten geblieben und als Denkmal eingetragen sind, vollzieht sich eine dramatischer Be-

völkerungsrückgang. Die Dörfer und Städte schrumpfen. Diese Probleme betreffen aber nicht nur die neuen Bundesländer: In ganz Deutschland steigt die Staatsverschuldung. Die Kommunen und Länder haben immer weniger finanzielle Möglichkeiten, kulturelle Angelegenheiten zu fördern. Selbst in elementaren Bereichen – wie der Bildung – wird gespart. Deswegen ist es legitim, über die sich wandelnden Anforderungen der Gesellschaft an die staatliche Denkmalpflege nachzudenken.

4. Der Staat hat das Recht, zu entscheiden, wo er seine finanziellen und personellen Ressourcen konzentriert. Wenn zwischen dem gesetzlichen Aufgabenbereich und der Personal- und Mittelausstattung ein Missverhältnis entstanden ist, dann kann das heißen, dass der Aufgabenbereich neu abgegrenzt wird. Im Bürokratendeutsch klingt das so: «Erforderlich sind tragfähige Unterschutzstellungs- und Förderkonzepte, die eine unter Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten gebotene und verwaltungsökonomisch dringend notwendige Konzentration und Fallzahlenreduktion ermöglichen. Dazu sind auch gesetzliche Änderungen notwendig.»⁸

5. Das Totschweigen des Problems nützt nichts. Damit erreicht man nur, dass fachfremde Bürokraten neue gesetzliche Regelungen ausarbeiten, in denen sie, ohne die fachinterne Diskussion zu kennen, Elemente der Kategorisierung oder Klassifizierung festschreiben. Ist es da nicht besser, eine offene Diskussion zu führen? Eine Diskussion, an der Denkmalfachbehörden, Untere Denkmalschutzbehörden und Denkmalpfleger an Hochschulen beteiligt sind? Eine Diskussion, die auf fachlicher Grundlage geführt wird und deshalb praxisbezogene Ideen hervorbringt?

Ich hoffe, dass unsere Tagung dazu einen Beitrag leistet.

Endnoten

- 1 Georg Mörsch, *Zur Differenzierbarkeit des Denkmalbegriffs*, in: *Deutsche Kunst und Denkmalpflege* 39 (1981), S. 101.
- 2 *Deutsche Kunst und Denkmalpflege* 48 (1990), S. 73.
- 3 In der Diskussion am 2. April 2005 wurde diese Art der Kategorisierung als «binäres System» beschrieben, wobei 1 mit der Einstufung als Denkmal und 0 mit der Nichteintragung gleichzusetzen ist.
- 4 Reiner Zittlau, «*Die Geister, die wir riefen ...*» – Überfordern uns die Denkmalmassen?, in: *70. Tag für Denkmalpflege. Vom Nutzen und Nachteil der Denkmalpflege für das Leben. Jahrestagung der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der BRD vom 17.-21. 6. 2002 in Wiesbaden*, Stuttgart 2003, S. 71-72.
- 5 Hans-Herbert Möller, *Kunsttopographie – Denkmaltopographie. Die Entwicklung einer Idee*, in: *Die Denkmalpflege* 59 (2001), S. 5, vgl. Korrektur der Zahlenangabe in: *Die Denkmalpflege* 59 (2001), S. 198.
- 6 Untersuchung zur Anzahl und zum baulichen Zustand denkmalgeschützter Gebäude in Deutschland – Stand 2002, bearbeitet vom Institut für Erhaltung und Modernisierung von Bauwerken der TU Berlin, abgedruckt in: Reiner Zittlau, wie Anm. 4, S. 69.
- 7 Wie. Anm. 4, S. 71.
- 8 Bericht des sächsischen Rechnungshofes 2002.

Zusammenfassung

Der erweiterte Denkmalbegriff hat in den letzten Jahrzehnten zu einer starken Zunahme des Denkmalbestands geführt. Wie sollen wir mit den großen Denkmalzahlen umgehen, wenn sich die Denkmalbehörden immer mehr auf Kernaufgaben konzentrieren? Bietet es sich da nicht an, Denkmalkategorien einzuführen? Oder ist die Kategorisierung ein Einfallstor für die politische Indienstnahme der Denkmalpflege? Diese und andere Fragen wurden auf dem vierten «Nachdenken über Denkmalpflege» am 2. April 2005 in Berlin diskutiert. Die Tagung beschäftigte sich mit dem Für und Wider der Kategorisierung in der Denkmalpflege.

Autor

Matthias Donath, geb. 1975, Studium der Kunstgeschichte, der Christlichen und der Klassischen Archäologie in Leipzig und Freiburg i. Br., 1998 Promotion (Baugeschichte des Meißner Doms), 1999-2001 wiss. Volontär Landesdenkmalamt Berlin, seit 2001 freier Mitarbeiter des Landesdenkmalamtes Berlin, freiberuflicher Autor, Mitarbeit an vier Bänden der Denkmaltopographie Berlin, verschiedene Bücher und Aufsätze zur Architektur- und Kunstgeschichte (Architektur in Berlin 1933-1945. Berlin 2004; Schlösser im Elbland. Dresden 2004).

Titel

Matthias Donath, «Nur die Prachtstücke? Kategorisierung in der Denkmalpflege», Einführung anlässlich des Symposiums «Nachdenken über Denkmalpflege» (Teil 4): «Nur die Prachtstücke? – Kategorisierung in der Denkmalpflege», Berlin, 2. April 2005, in: *kunsttexte.de*, Nr. 2, 2005 (4 Seiten), www.kunsttexte.de.